

## Atenschutz-Info

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

Walddorfhäslach, 02.08.2024

Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „ArbMedVV“ vom 18.07.19  
sowie  
Arbeitsmedizinische Regel AMR 14.2 vom 02. März 2016

Auszug aus der ArbMedVV:

„2.2 Welche Arten arbeitsmedizinischer Vorsorge gibt es?

Es gibt drei Arten arbeitsmedizinischer Vorsorge: Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und Wunschvorsorge. Während im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge abschließende Kataloge für Pflicht- und Angebotsvorsorge aufgeführt sind, gibt es für Wunschvorsorge keine abschließende Auflistung.

[...]

2.13 Was ist eine „Arbeitsmedizinische Regel (AMR)“ bzw. eine „Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME)“?

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME) werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin erarbeitet. Sie geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder.

AMR konkretisieren die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und erlangen über die Bekanntgabe im Gemeinsamen Ministerialblatt Vermutungswirkung. Das heißt, Arbeitgeber, die sich an die AMR halten, können davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der ArbMedVV erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

AME dienen der Information aus arbeitsmedizinischer Sicht zu Themen auch außerhalb der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV.

Die veröffentlichten AMR und AME stehen auf den Internetseiten des Ausschusses für Arbeitsmedizin kostenlos als Download zur Verfügung (siehe <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuss/AfAMed/Ausschuss-fuer-Arbeitsmedizin.html>). [...]

Für weitergehende Informationen zur „Angebotsvorsorge“ siehe bitte auch AMR5.1 (enthält wichtige Hinweise für Arbeitgeber).

Auszug aus der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 14.2:

„3. Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte

(1) Atemschutzgeräte werden nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und der Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand) in Gruppen eingeteilt. [...]

## 3.1 Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2; partikelfiltrierende Halbmasken, FFP 1, FFP 2 oder FFP 3 (Herstellerangaben beachten); Gebläse unterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen. [...]"

### Moldex-Hinweis:

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umfassen Pflicht-, und Angebots- und Wunschvorsorge. Eine Pflichtvorsorge ist beim Tragen von Geräten erforderlich, die in Gruppe 2 und Gruppe 3 eingeteilt sind.

Für Atemschutzgeräte die Gruppe 1 zugeordnet werden, ist durch den Unternehmer eine Angebotsvorsorge anzubieten (gemäß ArbMedVV, Anhang, Teil 4, Punkt (2), Satz 2).

Alle Moldex-Masken werden komplett der Gruppe 1 zugeordnet, da der Atemwiderstand aller Masken und Filterkombinationen unter 5 mbar liegt und ein maximales Gesamtgewicht von 3 kg stets unterschritten wird (Gerätegewicht bis 3 kg; Einatemwiderstand bis 5 mbar bei einem Atemvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

### Disclaimer:

Es liegt in der Verantwortung des Anwenders und dessen Verantwortlichen sicherzustellen, dass

- gegen den zu schützenden Schadstoff das richtige und passende Produkt ausgewählt wird
- eine individuelle Einweisung in den Gebrauch der PSA stattfindet
- eine geeignete PSA angewendet wird
- eine individuelle Dichtigkeitsprüfung vor Betreten des schadstoffbelasteten Bereiches durchgeführt wird
- das Produkt richtig passt und während der gesamten Zeit der Schadstoffbelastung getragen wird
- der Arbeitsbereich ausreichend belüftet ist und der Sauerstoffgehalt mindestens 19,5% beträgt
- das Produkt nur wie in der Gebrauchsanweisung beschrieben angewendet und gewartet wird
- das Mindestmaß an Vorschriften und Empfehlungen eingehalten werden

Anmerkung: Bärte, Gesichtsbehaarung oder Gesichtsanomalien können den Dichtsitz zwischen der Maske und dem Gesicht negativ beeinflussen.

Jede von Moldex gegebene Empfehlung oder Informationen können die individuelle Situation nur bedingt abbilden. Sie sind deshalb nur allgemeine Hinweise und nicht rechtsverbindlich. Sie sind nach bestem Wissen erstellt und entsprechen den allgemeinen Atemschutzrichtlinien. Diese Richtlinien können jedoch von Land zu Land unterschiedlich sein. Für die Einhaltung der Richtlinien und der Information zum aktuellen Stand, wie auch für die Eignungsprüfung der Produkte für den Einsatz, ist der Anwender selbst verantwortlich. Für die Auswahl der Schutzstufe lehnt Moldex jede Verantwortung und Haftung daraus ab. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Sicherheitsfachkraft oder an die Kundenbetreuung von Moldex/Metric.

Walddorfhäslach, 02. August 2024



Michael Reinhard, Abteilung QW

Sollten Sie weitere Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Moldex/Metric AG & Co. KG  
Tübinger Straße 50, 72141 Walddorfhäslach  
Kundenbetreuung:  
Tel.: +49 (0)7127 8101-175 + 176  
Fax: +49 (0)7127 8101-48  
service@moldex-europe.com